

An das
Regierungspräsidium Stuttgart
Postfach 80 07 09

70507 Stuttgart

Edith Liebisch
Waldenbucher Str. 3
71065 Sindelfingen

20.07.2016

**Betr.: Einwand zum Planfeststellungsverfahren (ausgelegte Pläne vom 13.06.2016)
“Ausbau der A 81 zwischen AS Sindelfingen und AS Böblingen/Hulb“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Eigentümerin des Wohnhauses in der Waldenbucher Straße 3 in Sindelfingen. Das Gebäude liegt in unmittelbarer Nähe der Autobahn und ist trotz der seit dem 13.06.2016 ausgelegten Pläne auch in der Zukunft erheblichen Lärmbelastungen oberhalb der gesetzlichen Grenzwerte ausgesetzt. Diese Planung beeinträchtigt mein Eigentum, meine Lebensqualität und meine Gesundheit über die bestehenden unzumutbaren Verhältnisse hinaus erheblich.

Daher erhebe ich gegen den geplanten Ausbau der Autobahn folgenden

E i n w a n d :

Mein Haus wird durch den Ausbau der A81 mit Schallpegeln oberhalb der gesetzlichen Grenzwerte nach dem 16. Bundes-Immissionsschutzgesetzes belastet. Die vorgeschlagenen aktiven Schallschutzmaßnahmen der „Vorzugsvariante“ sind nicht ausreichend, da diese unter einem nicht mehr anwendbaren Korrekturwert f.d. Straßenoberfläche berechnet wurden. Auslegungsziel des Lärmschutzes ist jedoch grundsätzlich die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte am Tag und in der Nacht vorzugsweise durch aktive Schallschutzmassnahmen.

Ein Rückfall auf passive Schallschutzmaßnahmen ist nur zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Kosten außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen. Diese Abwägung ist in den Planfeststellungsunterlagen nicht erfolgt und eine solche Variante ist nicht dargestellt worden.

Ich möchte hiermit eine Auslegung und Umsetzung von aktivem Lärmschutz beim Ausbau der A81 nach den gesetzlichen Vorgaben für mein Haus einfordern.

Hintergrund:

Das in den Planfeststellungsunterlagen der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 17.1.1) auf Seite 28 dargestellte und als „Vorzugsvariante“ bezeichnete aktive Lärmschutzpaket reicht in der Minderungswirkung nicht aus. Bei meinem Wohnhaus müssen passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden, um die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte einzuhalten.

In Kenntnis der hohen Verkehrslärmbelastung der angrenzenden Wohnbebauung wurde bei für die in den Planfeststellungsunterlagen enthaltene Auslegungsrechnung ursprünglich der Einbau eines lärmoptimierten Belages mit einem Korrekturwert für die Straßenoberfläche (D_{StrO}) von - 4 dB(A) vorgeesehen.

Die Höhe der einzelnen LSW dieser „Vorzugsvariante“ wurde also in einer Optimierungsschleife festgelegt, bei der die Schallquelle mit (D_{StrO}) = - 4 dB(A) angenommen wurde. Ziel der Optimierung war es, innerhalb der Wohnbebauung eine vollständige Einhaltung der Immissionsgrenzwerte zu erreichen. Dieses Ziel wurde mit der „Vorzugsvariante“ unter der Annahme von (D_{StrO}) = - 4 dB(A) weitestgehend erreicht.

Der Baulastträger hat im Herbst 2015 nachträglich den bis dahin angenommenen Straßenbelag und damit auch die Dämpfungseigenschaften auf (D_{StrO}) = - 2 dB(A) reduziert. Damit war das oben beschriebene Ziel natürlich mit der „Vorzugsvariante“ nicht mehr erreicht.

Es hätte in einer neuerlichen Optimierung eine „Vorzugsvariante (D_{StrO}) = - 2 dB(A)“ ermittelt werden müssen. Diese Optimierung hätte zeigen müssen, welche Höhen der Lärmschutzwände unter der neuen Randbedingung (D_{StrO}) = - 2 dB(A) erforderlich sind, um diese nun lautere Schallquelle zu kompensieren und die gleiche flächendeckende aktive Schallschutzwirkung für die Anwohner zu erreichen.

Diese notwendige Optimierungsrechnung zur Definition einer „Vorzugsvariante (D_{StrO}) = - 2 dB(A)“ muss nun durchgeführt werden. Bitte zeigen sie auf, mit welchen Lärmschutzwandhöhen eine Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für meine Wohnung möglich ist. Diese neue Variante ist in den Planungsunterlagen festzuschreiben.
